

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 26. April 2011
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Magellan SICAV, Paris
Fondsname: Magellan SICAV
ISIN: FR0010259317; FR0000292278
Auftragsnummer: 110412029840
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Magellan SICAV

Paris

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Anteilklasse: Magellan SICAV - Anteil A

ISIN: FR0010259317

Endausschüttung und ausschüttungsgleiche Erträge

Ex-Tag der Ausschüttung: 4. April 2011

Zahltag der Ausschüttung: 4. April 2011

Tag des Ausschüttungsbeschlusses: 25. März 2011

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungs- gleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger EStG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger EStG EUR
Nr. 1 a)	Betrag der Ausschüttung	16,6991	16,6991	16,6991
	Zahlbetrag der Ausschüttung	15,6900	15,6900	15,6900
	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungs- gleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 2	Betrag der ausschüttungs- gleichen Erträge	1,6958	1,6958	1,6958
	darin enthaltene nichtabzugsfähige Werbungskosten	1,1876	1,1876	1,1876
Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	16,6991	16,6991	16,6991
Nr. 1 c) i.V.m. Nr. 2	In den ausgeschütteten bzw. den ausschüttungs- gleichen Erträgen je Anteil enthaltene:			
Nr. 1 c) bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Gesetzesfassung	0,0000	-----	-----

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger ESTG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger ESTG EUR
Nr. 1 c) cc)	Erträge* i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-----	-----	18,3949
Nr. 1 c) dd)	Erträge* i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG	-----	18,3949	-----
Nr. 1 c) ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-----	-----	0,0000
Nr. 1 c) ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	-----	0,0000	-----
Nr. 1 c) gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Gesetzesfassung, soweit nicht Kapitalertrag i.S.v. § 20 EStG	0,0000	-----	-----
Nr. 1 c) hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	-----	-----
Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 c) jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	4,3796	4,3796	4,3796
Nr. 1 c) kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 c) ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-----	0,0000	0,0000
Nr. 1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	18,3949	18,3949	18,3949
Nr. 1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (ohne SolZ) im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	4,5987	4,5987	4,5987
Nr. 1 f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
Nr. 1 f) aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. § 34 c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	1,0091	1,0091	1,0091

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger EStG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger EStG EUR
Nr. 1 f) bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. § 34 c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 f) cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

Geschäftsjahr: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Anteilklasse: Magellan SICAV - Anteil C

ISIN: FR0000292278

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger EStG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger EStG EUR
Nr. 1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	6,1069	6,1069	6,1069
	darin enthaltene nichtabzugsfähige Werbungskosten	2,6178	2,6178	2,6178
Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 c) i.V.m. Nr. 2	In den ausgeschütteten bzw. den ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil enthaltene:			
Nr. 1 c) bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Gesetzesfassung	0,0000	-----	-----
Nr. 1 c) cc)	Erträge * i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-----	-----	6,1069
Nr. 1 c) dd)	Erträge * i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG	-----	6,1069	-----

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger EStG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger EStG EUR
Nr. 1 c) ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-----	-----	0,0000
Nr. 1 c) ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	-----	0,0000	-----
Nr. 1 c) gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Gesetzesfassung, soweit nicht Kapitalertrag i.S.v. § 20 EStG	0,0000	-----	-----
Nr. 1 c) hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	-----	-----
Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 c) jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	1,5948	1,5948	1,5948
Nr. 1 c) kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 c) ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-----	0,0000	0,0000
Nr. 1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	6,1069	6,1069	6,1069
Nr. 1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (ohne SolZ) im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	1,5267	1,5267	1,5267
Nr. 1 f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
Nr. 1 f) aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. § 34 c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,3987	1,1291	1,1291
Nr. 1 f) bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. § 34 c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 InvStG	Angaben zu Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen je Anteil	Privatanleger ESTG EUR	betriebliche Anleger KStG EUR	betriebliche Anleger ESTG EUR
Nr. 1 f) cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

* Angabe jeweils in voller Höhe (vor Berücksichtigung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens und vor Abzug der zu § 5 Abs. 1 Nr.1 f) aa) bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 f) aa) angegebenen ausländischen Abzugsteuer), aber nach Abzug abziehbarer Kosten des Fonds.

Angaben zum Jahresbericht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

Der Jahresbericht von Magellan SICAV zum 31.12.2010 ist im Internet auf der Homepage von Comgest unter www.comgest.de in deutscher Sprache veröffentlicht und ist ferner bei Marcard, Stein & Co. AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, erhältlich.

Paris, im April 2011

Magellan SICAV

Anlage: **Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für den Zeitraum 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**

An Magellan SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, für das am 31.12.2010 abgelaufene Geschäftsjahr die von der Gesellschaft vorstehend veröffentlichten steuerlichen Angaben i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG in Verbindung mit § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu bescheinigen, ob diese steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben und die Buchführung unterliegen der Zuständigkeit der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Ermittlungen und Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bekannt zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, dass die vorgenannten

Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Tätigkeit umfasst auch die Prüfung, ob dabei die anzuwendenden Steuergesetze in vertretbarer Weise ausgelegt wurden. Wir weisen darauf hin, dass künftige Rechtsentwicklungen und künftige Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Tätigkeit eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Auf dieser Grundlage bescheinigen wir nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG, welche vorstehend von der Gesellschaft veröffentlicht werden, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 20.04.2011

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Dr. Ulf Johannemann, Rechtsanwalt, Steuerberater

Christin Eschner, Steuerberaterin